

FD / Motion SVP-Fraktion vom 14. April 2008

Abschaffung der obligatorischen Kirchensteuer für juristische Personen

Antrag der Regierung vom 6. Mai 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Der Kanton St.Gallen erhebt unter rechtlichen Gesichtspunkten keine Kirchensteuern von juristischen Personen. Bei der Bestimmung von Art. 9 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) handelt es sich um eine Steuerausgleichsvorschrift, die keine Steuerhoheit der Kirchgemeinden begründet. Die Steuerhoheit für Gewinn- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von juristischen Personen steht ausschliesslich dem Kanton zu (Art. 1 Bst. b StG). Nach Art. 9 StG erhalten die mit hohen Steuern belasteten Kirchgemeinden für den Steuerausgleich 22,5 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern. Hierbei handelt es sich nicht um eine Kompetenznorm für die Erhebung von Steuern durch die Kirchgemeinden, sondern um eine besondere Art der Steueraufteilung auf jene Fälle, in denen die finanziellen Lasten von Kirchgemeinden deren Finanzkraft übersteigt. Besteht demnach in unserem Kanton keine Kirchensteuerpflicht juristischer Personen, stösst die Motion, die deren Abschaffung (Freiwilligkeit) fordert, ins Leere. Es ist auf sie nicht einzutreten.

Die Regierung ist bereits mehrfach – im Rahmen der Behandlung von verschiedenen parlamentarischen Vorstössen sowie bei der Beratung des totalrevidierten Steuergesetzes – auf die verfassungsrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialen Aspekte der Steuerausgleichsbeiträge für die Kirchen eingegangen: Selbst wenn der Kanton St.Gallen Kirchensteuern von juristischen Personen erheben würde, wären diese nach der herrschenden Rechtsprechung verfassungskonform. Kirchensteuern von juristischen Personen verstossen nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit; sie stehen auch in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Kirchengemeinden erfüllen im sozialen, fürsorglichen und erzieherischen Bereich öffentliche Aufgaben zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger und indirekt auch im Interesse der Arbeiterschaft in der Rechtsform juristischer Personen. Eine Streichung von Art. 9 StG wäre problematisch, da die Mittel für die vom Steuerausgleich profitierenden Kirchgemeinden anderweitig aufzubringen wären (andere Kirchgemeinden, Kanton, Gemeinden). Andernfalls müsste auf die Erfüllung von verschiedenen wichtigen Aufgaben verzichtet werden. Eine Belastung von anderen Kirchgemeinden, Kanton oder Gemeinden würde deren Spielraum ebenfalls wesentlich einschränken. Die bestehende Steuerausgleichsbestimmung in Art. 9 StG erweist sich auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht.